

Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren

Mit den Bauantragsformularen zur BauO NRW 2018 ist ein neues Ankreuzfeld eingeführt worden: Das Feld „Angaben zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG“. Damit wird nunmehr der bereits seit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 bestehende Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote Rechnung getragen.

 Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG'" data-bbox="103 389 811 423"/>

Abb. Auszug aus dem Bauantragsformular.

Erwähnung in der BauPrüfVO finden das Ankreuzfeld bzw. die Bauvorlagen zur Artenschutzprüfung, die schon bislang in zahlreichen Kommunen vorgegeben wurden, (noch) nicht. Dieser Praxishinweis möchte zunächst darüber informieren, wer (Bauherr oder Entwurfsverfasser) für das Ankreuzen im Bauantragsformular und das Ausfüllen der Angaben zur Artenschutzprüfung zuständig ist. Beleuchtet wird hierbei auch die Frage der Honorierung (Grundleistung oder Besondere Leistung?). Im Weiteren informiert dieser Praxishinweis darüber, wie eine Artenschutzprüfung abläuft.

1. Aufgabe der Bauherrschaft oder der Entwurfsverfassenden?

Die Frage „Wer macht was?“, also wer ist zuständig für das Ankreuzen im Bauantragsformular und für das Ausfüllen der Bauvorlage „Artenschutzprüfung“, beantwortet sich zunächst nach den einzelvertraglichen Regelungen (Architektenvertrag) zwischen dem Entwurfsverfassenden und der Bauherrschaft. Sind im Architektenvertrag, was die Regel sein dürfte, keine besonderen Regelungen für diese Frage getroffen, gilt Folgendes:

Zwar zählt es zu den Grundleistungen des Objektplaners, in LPH 2 die wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen des Vorhabens u.a. in ökologischer (gemeint: landschaftsökologischer, vgl. Korbion, in: Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 9. Aufl., Rz. 99 zu § 34) Hinsicht zu klären und dem Bauherrn zu erläutern. Insofern verpflichtet ihn ohne weiteres ersichtliche Aspekte zu entsprechenden Hinweisen und Erläuterungen. Entdeckt er beispielsweise auf dem freizumachenden Grundstück eine seltene Krötenart, wird er den Bauherrn in LPH 2 darauf aufmerksam machen müssen, dass dies für die Realisierung des Vorhabens relevant sein könnte. Auch wird er ihn darauf aufmerksam machen müssen, dass die Bauvorlage „Artenschutzprüfung“ auszufüllen ist. Eine gezielte Untersuchung auf solche Aspekte, die nicht offen zutage liegen, oder gar Überlegungen zu Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen schuldet er hingegen nicht. Dies folgt schon daraus, dass solche Erwägungen eher dem Leistungsbild Freianlagenplanung zuzuordnen sind und dort als Grundleistung (LPH 2, lit. d, zweiter Spiegel-



strich) oder sogar als Besondere Leistung (LPH 3: Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) aufgelistet werden. Gegen weitergehende Verpflichtungen spricht zudem, dass eingehende Betrachtungen zu Umweltaspekten im Leistungsbild Gebäude den Besonderen Leistungen der LPH 1 zugeordnet sind (bspw. Prüfen der Umwelterheblichkeit), und dass die Beibringung von Nachweisen etwa in umweltschutzrechtlichen Prüfverfahren auch im Rahmen der LPH 4 als Besondere Leistung anzusehen sind (vgl. Korbion, a.a.O., Rz. 180 zu § 34).

Damit beantwortet sich die Frage „Wer macht was?“ wie folgt:

Der Objektplaner ist nicht zu gezielten Artenschutzuntersuchungen verpflichtet. Er verfügt auch nicht über eine besondere Expertise auf dem Gebiet des Artenschutzes. Deshalb ist es Aufgabe des Bauherrn, ggf. unter Hinzuziehung eines Sonderfachmanns wie z.B. eines Landschaftsarchitekten, das Artenschutzprotokoll auszufüllen und zu unterschreiben. Beim Entwurfsverfasser verbleibt die Verpflichtung, diese Unterlagen mit dem Bauantrag einzureichen und das Kreuz im Formular zu setzen.

Für die Honorierung gilt damit: Die Verpflichtung des Entwurfsverfassers, die Unterlagen zur Artenschutzprüfung mit dem Bauantrag einzureichen und das Kreuz im Formular zu setzen ist eine Grundleistung. Ließe sich der Architekt die Bauherrenaufgabe – Ausfüllen des Artenschutzprotokolls – übertragen, handelte es sich um eine Besondere Leistung.

Hier ist jedoch Vorsicht geboten: Zum einen wird, wie bereits gesagt, der Objektplaner gar nicht über die nötigen Fachkenntnisse verfügen. Zum anderen ist, sollte der Objektplaner in Ausnahmefällen doch die nötige Fachkenntnis haben, mit dem Haftpflichtversicherer im Einzelfall zu klären, ob Versicherungsschutz für diese Aufgabe besteht.

2. Ablauf der Artenschutzprüfung

Wenn der Entwurfsverfassende der Bauherrschaft Informationen über den Ablauf einer Artenschutzprüfung geben soll, kann auf die Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, die das Bauministerium gemeinsam mit dem Umweltministerium im Jahr 2010 herausgegeben hat, verwiesen werden (siehe Literatur). Die Handlungsempfehlung ist im Folgenden zusammengefasst.

2.1 Naturschutzrechtlicher Hintergrund

Nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist ein sog. Zugriffsverbot formuliert. Demnach ist es z.B. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, in ihrer Entwicklung erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen. Auch für besonders geschützte Wildpflanzen gilt das Zugriffsverbot.



Für die Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben sieht das BNatSchG Sonderregelungen vor, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In der Folge kann es zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements, zu Ausnahmeverfahren oder Befreiungen, aber auch zur Unzulässigkeit des Vorhabens kommen.

2.2 Artenschutzprüfung

Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Neu ist nur das Ankreuzfeld im Bauantragsformular, nicht das dahinterstehende Verfahren.

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist seit 2010 durchzuführen. Dabei wird ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem dreistufigen Prüfverfahren unterzogen. Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Im Folgenden wird nur die Stufe I näher beschrieben, weil im Baugenehmigungsverfahren zunächst durch die Baugenehmigungsbehörde entschieden werden muss, ob überhaupt die darauf aufbauenden Stufen erforderlich sind.

2.2.1 Stufe I der Artenschutzprüfung: Vorprüfung

Hier wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

In der o.g. Handlungsempfehlung heißt es: „Im Baugenehmigungsverfahren prüft die Baugenehmigungsbehörde anhand der eingereichten Bauvorlagen, ob eine Baugenehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann. Dies entspricht der überschlägigen Vorprüfung. Hierzu beteiligt sie die Untere Landschaftsbehörde.“

Die Handlungsempfehlung gibt den Ablauf des Verfahrens für die Bauaufsichtsbehörde vor. So ist beispielsweise bei Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, bei Vorhaben im Bereich von Bebauungsplänen, die nicht älter als sieben Jahre sind, reicht in der Regel der Verweis auf die Artenschutzprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans mit den Maßnahmen im Umweltbericht. Bei Vorhaben im Innenbereich nennen die Handlungsempfehlungen bestimmte Voraussetzungen für die Regelvermutung, dass keine Artenschutzbelange betroffen sind.

2.2.2 Stufe II der Artenschutzprüfung: Vertiefende Prüfung

Wenn die Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte aufzeigt, werden in dieser Stufe Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risiko-

management konzipiert. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

2.2.3 Stufe III der Artenschutzprüfung: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht nur ein sehr eingeschränkter Ermessensspielraum. In der Regel müssen zugleich drei Ausnahmevoraussetzungen vorliegen: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand der Art.

3. Wie kann der Bauherr Angaben zum Artenschutz machen?

In der Regel kann die Bauherrschaft dahingehend beraten werden, die Angaben zum Artenschutz formlos zu geben. Der Bauherr kann aber auch das Protokoll einer Artenschutzprüfung nutzen. Im Einzelfall können durch die Gemeinde eigene Formulare verlangt werden. Zu guter Letzt kann der Bauherr auch ein Fachgutachten vorlegen. Diese Varianten werden hier kurz vorgestellt.

3.1 Formlose Angaben zum Artenschutz

Um das behördliche Prüfprogramm zu unterstützen, kann die Bauherrschaft Angaben zu bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren geben, soweit sie ihr verfügbar sind. Über gesicherte Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten werden Bauherren dagegen in der Regel kaum verfügen. Der Antragssteller kann frei entscheiden, wie er die Angaben zusammenstellt.

Die Bauaufsichtsbehörde kann viele Angaben zu bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf geschützte Arten unmittelbar aus den Bauvorlagen nach § 1 BauPrüfVO (z.B. Lageplan, Bauzeichnungen, Betriebsbeschreibung) entnehmen. Gleichwohl kann es zweckmäßig sein, wenn der Bauherr solche Angaben einheitlich zusammenstellt.

Beispiele:

- Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen (die an sich genehmigungsfrei sind),
- Änderung oder Nutzungsänderung eines leer stehenden Gebäudes,
- das Vorhaben liegt im Außenbereich,
- In Kraft treten des Bebauungsplans (7-Jahresfrist),
- Umweltbericht des Bebauungsplans sieht artenschutzrechtliche Maßnahmen vor,
- Veränderung der Bodenoberfläche,
- auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern,
- auf dem Grundstück befinden sich ein Gewässer,
- auf dem Grundstück befinden sich mehrjährige große, offene Bodenstellen,
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation oder Bepflanzung offener Flächen.

Nur selten wird es einem Bauherrn möglich sein, ohne botanische Kenntnisse Angaben zum Artenspektrum zu machen. Es wird zwischen Allerweltsarten und planungsrelevanten Arten unterschieden. Bei den Allerweltsarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass trotz der Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, weil diese anpassungsfähig und in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand sind.

Planungsrelevant ist eine naturschutzrechtlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu betrachten sind. Es handelt sich überwiegend um Vögel, einige Säugetiere wie Hamster oder Fledermaus, verschiedene Amphibien und Reptilien sowie einige Weichtiere, Insekten und Pflanzen

Derzeitige Fundstelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Konkrete Angaben eines Laien zu planungsrelevanten Arten können sich aber durchaus ergeben, wenn er erkennt, dass auf dem Grundstück z.B. vorhanden sind: Fledermäuse, Schwalben, Mauersegler und deren Nester, Kröten oder Frösche.

3.2 Förmliche Angaben über Anlage 2 der Handlungsempfehlung

Alternativ zu den vorgenannten Angaben kann der Bauherr bei gesicherten Erkenntnissen auch die Anlage 2 der „Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ nutzen. Antwortet er mit „nein“, entbindet das die Behörde nicht davon, trotzdem die Vorprüfung der Stufe I vorzunehmen. Antwortet er mit „ja“, zieht dies für ihn möglicherweise Folgeschritte der Stufen II oder III nach sich. Die Artenschutzprüfung an sich, d. h. die Prüfung der Vollständigkeit und der fachlichen Richtigkeit der eingereichten Artenschutzunterlagen führt die Bauauf-

Anlage 2 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –	
A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)	
Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____	
Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Abb. Auszug aus Anlage 2 der Handlungsempfehlungen

sichtsbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch.

3.3 Kommunale Formulare

Einige Kommunen und Kreise haben eigene Formulare entwickelt, die jedoch nach Auffassung der AKNW bezüglich der konkreten Angaben zu einzelnen Arten deutlich über das hinausgehen, was ein Bauherr ohne botanische Kenntnisse ermitteln kann. Zudem ist dann Vorsicht geboten, wenn die Formulare nicht eindeutig erkennen lassen, wer zu unterschreiben hat oder neben der Unterschrift des Bauherren eine Unterschrift des Entwurfsverfassers vorsehen.

3.4 Angaben zu vorliegenden Gutachten

Möglicherweise hat der Bauherr bereits ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellen lassen, in dem Maßnahmen beschrieben werden. Dies ist zum Beispiel sinnvoll, wenn eine größere Population einer geschützten Art wie Fledermäuse oder Hamster umgesiedelt werden soll. Bei Projekten, bei denen der Artenschutz relevant werden kann, lohnt es sich also, zur Vermeidung unnötiger Zeitverluste und unnötiger Kosten von Anfang an qualifizierte Fachleute wie z.B. auf solche Themen spezialisierte Landschaftsarchitekten einzuschalten.

Literatur

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010; Fundstelle: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf

Auch die Broschüre der AKNW zum Artenschutz im Planungs- und Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2011 gewinnt mit dem neuen Ankreuzfeld noch einmal an Aktualität: <https://www.aknw.de/mitglieder/veroeffentlichungen/publikationen/artenschutz-im-planungs-und-genehmigungsverfahren/>

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de